

B. 1 Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahlen 2009

Beschluss des 2. Landesparteitages DIE LINKE. Sachsen vom 11. Oktober 2008

I. Grundlagen

Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum November 2008 bis April 2009 zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahlen 2009 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Bundes- und Landtagswahlen wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen. Ausnahmsweise können Kreiswahlversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die Bundes- und Landtagswahlen auch als VertreterInnenversammlung durchgeführt werden. In diesen Fall werden die Vertreter/innen für die Kreiswahlversammlung und für die LandesvertreterInnenversammlung in Versammlungen aller in Satz 2 benannten Mitglieder im Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes oder mehrerer Ortsverbände¹ aus deren Mitte gesondert² gewählt. Über solche Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 2 Satz 4 werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (3) Gesonderte Versammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen 161 (Dresden II) und 164 (Chemnitzer Umland), sowie in den Landtagswahlkreisen 31 (Leipzig 7) und 34 (Muldenttal 1) durchgeführt.³ Die Absätze 1 bis 3 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.
- (4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die Bundes- und Landtagswahlen, sowie, mit den unter Absatz (1) bestimmten Ausnahmen die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundes- und die Landtagswahlen.
- (5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind mit den unter den Punkten 7 und 8 gemachten Ausnahmen alle

¹ Dennoch kommt es bei der Einladung nicht auf die Zugehörigkeit zum Ortsverband, sondern ausschließlich auf den Hauptwohnsitz an.

² Ein einfacher Rückgriff auf die Delegierten des Kreisparteitages ist **nicht** zulässig.

³ Dabei sollten die Versammlung für den BTWK 161 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Dresden, die Versammlung für den LTWK 31 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Leipzig-Stadt und die Versammlung für den LTWK 34 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Westsachsen verbunden werden.

wahlberechtigten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter) aktiv wahlberechtigt.⁴

- (6) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
 - a. in den Kreiswahlversammlungen Dresden und Bautzen die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 161 jeweils kein Wahlrecht.
 - b. in den Kreiswahlversammlungen Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 164 jeweils kein Wahlrecht.Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen 161 bzw. 164 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Wahlkreisbewerber/innen zur Landtagswahl, Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.
- (7) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Landtag haben
 - a. in den Kreiswahlversammlungen Leipzig-Stadt und Nordwestsachsen die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 31 jeweils kein Wahlrecht.
 - b. in den Kreiswahlversammlungen Westsachsen und Nordwestsachsen die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 34 jeweils kein Wahlrecht.Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen 31 bzw. 34 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Wahlkreisbewerber/innen zur Bundestagswahl, Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.
In den Kreisverbänden Nordwestsachsen und Westsachsen, sowie im Stadtverband Leipzig kann die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen für die Landtagswahl auch in getrennten Wahlkreisversammlungen erfolgen.
- (8) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- (9) Die Kreiswahlversammlungen können eine/n oder mehrere Wahlkreisbewerber/in/nen für den vorderen Teil der Landtagslandesliste präferieren. Dies muss ebenfalls in geheimer Wahl erfolgen.
- (10) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 Landdessatzung

Landtagswahl

- (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4 Landdessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert.
- (2) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand in Abstimmung mit der Spitzkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden einen geordneten Vorschlag mit weiteren 31 geeigneten Personen, inklusive der Spitzkandidatin bzw. des Spitzenkandidaten sollen dies 16 Frauen und 16 Männer sein.

⁴ Stellt klar, dass für die Wahlkreise, die (Land-)Kreisgrenzen nicht schneiden der Grundsatz gilt: Alle Mitglieder (aus allen WK) wählen alle Bewerber/innen (in allen WK). Siehe dazu im BWahlG und SächsWahlG jeweils § 21 Abs 2. Durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit soll die Mitgliedermitbestimmung erweitert und die Gesamtquotierung der Wahlkreisbewerber/innen innerhalb eines Kreises befördert werden, die Quotierung lässt sie sich jedoch nicht erzwingen, da es juristisch von einander unabhängige Wahlvorgänge für unterschiedliche Wahlkreise bleiben.

- (3) Dabei soll der Landesvorstand folgenden Prämissen folgen:
- a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 des geordneten Vorschlags mit einer Frau besetzt werden.
 - b) Unter den ersten 26 nominierten Personen (13 Frauen/13 Männern) soll sich mindestens eine (präferierte) Wahlkreisbewerberin oder ein (präferierter) Wahlkreisbewerber aus jedem der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) befinden.
 - c) Unter den 32 nominierten Personen sollen sich darüberhinaus weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber aus den folgenden vier Regionen befinden:
 - Region Nordwest (Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Nordsachsen): mindestens drei weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber
 - mindestens vier weitere Wahlkreisbewerberinnen Region Südwest (Chemnitz, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland): oder Wahlkreisbewerber
 - Region Elbe (Dresden, Meißen, SOE): mindestens drei weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber
 - Region Lausitz (Bautzen, Görlitz): mindestens zwei weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber
 - d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens acht Personen befinden, die in der 4. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
 - e) Unter den nominierten Personen sollen die unterschiedlichen Generationen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollen sich unter den nominierten Personen mindestens drei Personen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - f) Unter den nominierten Personen sollen vormalige Mitglieder der WASG angemessen berücksichtigt werden.

Bundestagswahl

- (4) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand nach Konsultation mit dem Parteivorstand geeignete Personen für die vorderen Listenplätze auf der Landesliste.

IV. LandesvertreterInnenversammlung

- (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten zu den Bundes- und Landtagswahl besteht aus 250 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2007 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landdessatzung) ermittelt. (siehe Anlage 1)
- (2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

Landtagswahl

- (3) Die Listenplätze 1 bis 32 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO (Wahl zu unterschiedliche Mandaten) bestimmt.
- (4) Die Abstimmungen zu den Listenplätzen 1 und 2; 3 bis 8; 9 bis 14; 15 bis 20; 21 bis 26; 27 bis 32 finden jeweils parallel statt. (sechs Hauptwahlgänge plus Stichwahlen oder

Neuwahlen⁵). Dabei stehen jeweils die noch nicht auf die vorhergehenden Plätze gewählten Personen des geordneten Listenvorschlags des Landesvorstandes in der Reihenfolge des Vorschlags für die zu besetzenden Plätze zur Wahl (die Frauen auf den ungeraden Listenplätzen ab 3, die Männer auf den geraden Listenplätzen ab 4). Alternative Vorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben unbenommen.

- (5) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Landeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 32 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 5 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

Bundestagswahl

- (6) Die Listenplätze 1 bis 8 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt.
- (7) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 8 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 5 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze im ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

f.d.R.
Rico Gebhardt
Landesgeschäftsführer

11. Oktober 2008, Markneukirchen

⁵ 1. WG: Platz 1 und 2; 2.WG: Platz 3 bis 8; 3.WG: Platz 9 bis 14; 4. WG: Platz 15 bis 20; 5.WG: Platz 21 bis 26; 6.WG: Platz 27 bis 32

DIE LINKE

Landesverband Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung 2009

Verteilung der 250 Mandate im Landesverband

Kreisverband	Mandate	(Mitglieder)
Bautzen	20	1.015
Chemnitz	26	1.365
Dresden	28	1.535
Erzgebirge	22	1.136
Görlitz	20	1.112
Leipzig	32	1.767
Meißen	12	607
Mittelsachsen	18	953
Nordwestsachsen	12	613
Sächsische Schweiz / Osterzgebirge	14	733
Vogtland-Plauen	12	623
Westsachsen	14	731
Zwickau	20	1.090
gesamt:	250	13.280

Zahlenmäßige Grundlage für die Verteilung der 250 Mandate innerhalb des Landesverbandes ist die in der Landesgeschäftsstelle dokumentierte Mitgliederzahl von 13.280 Mitgliedern gemäß der Gliederung am 31.12.2007, übertragen auf die ab dem 01.01.2009 gültige Gliederung des Landesverbandes.